

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 251

Nr. 24

München, den 2. Dezember

1948

Inhalt:

<i>Gesetz Nr. 60 der Militärregierung (geänderter Text) — Errichtung der Bank deutscher Länder vom 1. November 1948</i>	S. 251
<i>Gesetz über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftl. Hochschulen vom 15. 11. 48</i>	S. 254

<i>Erste Durchführungsvorschriften zum Gesetz zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayer. Verfassung vom 27. 8. 1948 vom 3. 11. 1948</i>	S. 257
--	--------

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 60

(abgeänderter Text)

Errichtung der Bank deutscher Länder

Um im allgemeinen Interesse die bestmögliche Verwendung der Geldmittel im Tätigkeitsgebiet der abgeschlossenen Landeszentralbanken herbeizuführen, die Währung sowie das Geld- und Kreditsystem zu festigen und die Geschäftstätigkeit der angeschlossenen Landeszentralbanken in Übereinstimmung zu bringen, sind die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und der britischen Zone übereingekommen, die Bank deutscher Länder zu errichten.

Die Britische Militärregierung führt dieses Übereinkommen in der britischen Zone durch Verkündung der Verordnung Nr. 129 (erste Änderung) aus. Es wird daher hiermit folgendes angeordnet:

Artikel I

Rechtsform und Sitz der Bank

1. Durch dieses Gesetz wird die Bank deutscher Länder — nachstehend „Bank“ genannt — als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt am Main errichtet.

2. Sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, beschränkt sich die Banktätigkeit der Bank auf Geschäfte mit angeschlossenen Landeszentralbanken, mit Zentralbanken oder entsprechenden Einrichtungen anderer deutscher Länder und des Auslandes, und mit der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

3. Sofern hierin oder sonst in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, ist die Bank nicht den Anweisungen irgendwelcher politischen Körperschaften oder öffentlichen Stellen mit Ausnahme der Gerichte unterworfen.

4. Die Bank unterliegt nicht den Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen.

5. Die Bank unterhält keinerlei Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder angegliederte Unternehmungen.

Artikel II

Verhältnis zu der Alliierten Bankkommission

6. Bei der Festsetzung der Politik der Bank unterliegt der Zentralbankrat den gegebenenfalls von der Alliierten Bankkommission erlassenen Anordnungen.

7. Die Bank hat der Alliierten Bankkommission die von dieser verlangten Berichte und Auskünfte zu geben.

Artikel III

Aufgaben und Geschäftstätigkeit

8. Die Bank hat das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Noten und Münzen innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets.

9. Die Bank pflegt Zahlungsfähigkeit und Liquidität der angeschlossenen Landeszentralbanken.

10. Die Bank bestimmt die gemeinsame Bankpolitik und sichert größtmögliche Einheitlichkeit in der Bankpolitik in den verschiedenen Ländern.

11. a) Die Bank kann Anweisungen für die allgemeine Kreditpolitik einschließlich der Zins- und Diskontsätze und der Offenmarktpolitik der angeschlossenen Landeszentralbanken erlassen.

b) Die Zins- und Diskontsätze der angeschlossenen Landeszentralbanken können voneinander abweichen.

c) Die Bank ist befugt, die Haltung von Mindestreserven der einzelnen Geldinstitute zu regeln. Die entsprechenden Anordnungen werden von den angeschlossenen Landeszentralbanken erlassen.

12. a) Die Bank übernimmt und bewirkt den gesamten bankmäßigen Überweisungsverkehr, der aus Aufträgen Dritter herrührt und über die Landesgrenzen hinausgeht. Dieser Überweisungsverkehr ist von den Kreditinstituten über ihr Konto bei den Landeszentralbanken abzuwickeln.

b) Die Bank kann Ausnahmen hiervon zulassen.

13. Die Bank kann mit Zentralbanken folgende Geschäfte betreiben:

a) Nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen Devisen, Gold, Silber und Platin kaufen und verkaufen,

b) Einlagen annehmen,

c) Wechsel rediskontieren,

d) Darlehen gewähren gegen

(1) Wechsel;

(2) Schatzwechsel, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eines Landes innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der angeschlossenen Landeszentralbanken;

(3) festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die die angeschlossenen Landeszentralbanken beliehen oder im Wege des Offenmarktgeschäftes erworben haben;

e) Einrichtungen zur Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen zur Verfügung stellen.

14. Die Bank ist befugt:

- a) für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets unentgeltlich Finanz- und Kassengeschäfte zu erledigen, insbesondere Einlagen anzunehmen, Schatzwechsel und festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen zu kaufen und zu verkaufen sowie Einrichtungen für den Zahlungs- und Überweisungsverkehr und für die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und Wertpapieren zur Verfügung zu stellen;
- b) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets kurzfristige Vorschüsse auf bestimmte künftige Einnahmen zu gewähren; solche Vorschüsse dürfen den Betrag von 300 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten, es sei denn, der Zentralbankrat erhöht diesen Betrag durch einen von drei Vierteln seiner Mitglieder gefaßten Beschluß auf 500 Millionen Deutsche Mark;
- c) von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets begebene Schatzwechsel am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen;
- d) von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets begebene festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen;
- e) jedem einzelnen oder mehreren der Länder Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und Baden kurzfristige Vorschüsse auf bestimmte künftige Einnahmen zu gewähren, die für alle drei Länder zusammen den Betrag von insgesamt 40 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, es sei denn, der Zentralbankrat erhöht diesen Betrag durch einen von drei Vierteln seiner Mitglieder gefaßten Beschluß auf 60 Millionen Deutsche Mark.

15. a) Die Bank berät die zuständigen Behörden hinsichtlich der Devisenpolitik.

- b) Nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Bank, direkt oder durch ermächtigte Vertreter, für eigene oder fremde Rechnung, Devisen (im Sinne von Zahlungsmitteln und Wechseln in ausländischer Währung sowie Guthaben bei ausländischen Banken), Gold, Silber und Platin erwerben und darüber verfügen und zu diesem Zweck Konten bei ausländischen Banken unterhalten.
- c) Die Bank regelt die Durchführung von Devisengeschäften einschließlich, wenn genehmigt, solcher Devisengeschäfte, die gemäß Artikel I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung oder Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung hinsichtlich des unter Artikel I Abs. 1 (f) letzteren Gesetzes fallenden Eigentums verboten sind.

16. Die Bank führt auf Antrag Finanz- und Kassengeschäfte für die Joint Export-Import Agency und die ihr entsprechenden Stellen in anderen deutschen Ländern.

17. Die Bank regelt die Erhebung, Zusammenstellung und Auswertung von Statistiken auf dem Gebiet des Geld- und Bankwesens und erläßt Vorschriften für die seitens der angeschlossenen Landeszentralbanken auszuführenden Vorarbeiten.

18. Andere als die in den Paragraphen 8 bis einschließlich 17 festgesetzten Geschäfte darf die Bank nur für Zwecke des internen Betriebs durchführen.

19. a) Die Bank setzt die Zins- und Diskontsätze für ihren Geschäftsverkehr mit den angeschlossenen Landeszentralbanken fest und veröffentlicht sie.

b) Die Bank setzt Mindestreserven für die angeschlossenen Landeszentralbanken fest; sie kann verlangen, daß diese Mindestreserven bei ihr unterhalten werden. Diese Mindestreserven dürfen 30 % der Gesamteinlagen bei den angeschlossenen Landeszentralbanken nicht überschreiten.

c) Die Bank veröffentlicht die Zinssätze für ihre Geschäfte mit der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets.

d) Die Bank zahlt auf Einlagen keine Zinsen.

Artikel IV Organisation

20. Die allgemeine Geschäftspolitik der Bank wird vom Zentralbankrat bestimmt und vom Direktorium durchgeführt.

21. a) Der Zentralbankrat besteht aus einem Präsidenten, dem Präsidenten des Direktoriums und den Präsidenten der angeschlossenen Landeszentralbanken.

b) Der Zentralbankrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Zentralbankrates erforderlich.

c) Der Stellvertreter des Präsidenten des Direktoriums kann allen Sitzungen des Zentralbankrates beiwohnen und an allen Beratungen teilnehmen. Er ist jedoch nur in Abwesenheit des Präsidenten des Direktoriums als dessen Vertreter stimmberechtigt.

d) Der Präsident des Zentralbankrates wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des Zentralbankrates gewählt. Hierbei stimmen der derzeitige Präsident des Zentralbankrates und der Präsident des Direktoriums nicht mit. Seine Amtszeit ist drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident darf während seiner Amtszeit nicht Mitglied des Verwaltungsrats oder des Vorstandes einer der angeschlossenen Landeszentralbanken sein.

e) Der Präsident des Direktoriums, und in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter, ist stellvertretender Vorsitzender des Zentralbankrates.

22. a) Die Bezüge des Präsidenten des Zentralbankrates sowie der Mitglieder des Direktoriums werden durch Vertrag zwischen diesen und der Bank, vertreten durch den Zentralbankrat, geregelt.

b) Die Dienstverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bank werden durch das Personalstatut der Bank geregelt.

23. a) Der Zentralbankrat darf die Verantwortung für die im

Artikel III,

Artikel IV, 22a, 24b und c,

Artikel V, 25b, 28a und b und 29 sowie

Artikel VI, 31a und b und 34a

angeführten Aufgaben der Bank nicht weiter übertragen. Er kann jedoch nach seinem Ermessen und unter seiner allgemeinen Aufsicht die Durchführung dieser und aller sonstigen Aufgaben delegieren.

b) In Fällen, in denen nach Ansicht des Präsidenten des Direktoriums Maßnahmen erforderlich sind, deren Aufschub die Erfüllung der Aufgaben der Bank gefährdet, kann der Präsident des Zentralbankrates in dessen

Namen handeln. In solchen Fällen ist der Zentralbankrat sofort einzuberufen, um die ergriffenen Maßnahmen zu billigen oder zu mißbilligen.

24. a) Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und einer durch die Satzung festzusetzenden Anzahl weiterer Mitglieder.
- b) Der Präsident des Direktoriums und sein Stellvertreter werden vom Zentralbankrat gewählt, der auch ihre Amtszeit festsetzt. Hierbei dürfen der Vorsitzende des Zentralbankrats und der Präsident des Direktoriums nicht mitstimmen. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden hierauf durch den gesamten Zentralbankrat für eine von diesem zu bestimmende Amtszeit ernannt. Eine Wiederwahl und Wiederernennung ist zulässig.
- c) Die Mitglieder des Direktoriums können aus wichtigen und im einzelnen anzugebenden Gründen vom Zentralbankrat jederzeit abberufen werden. Der Anstellungsvertrag kann vorsehen, daß eine derartige Abberufung die aus dem Vertrag erwachsenden geldlichen Ansprüche unberührt läßt.
- d) Für die Durchführung aller Beschlüsse des Zentralbankrates und für die allgemeine Geschäftsführung ist der Präsident des Direktoriums dem Zentralbankrat verantwortlich.
- e) Der Präsident wird von den übrigen Mitgliedern des Direktoriums beraten und bei der Ausführung der Richtlinien und Beschlüsse des Zentralbankrats unterstützt.
- f) Das Direktorium vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.
- g) Je zwei Mitglieder des Direktoriums haben das Recht, im Namen der Bank Willenserklärungen abzugeben. Solche Willenserklärungen können rechtswirksam auch von Vertretern, die hierzu vom Direktorium ermächtigt sind, abgegeben werden.
- h) Zur Rechtswirksamkeit einer der Bank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied des Direktoriums oder gegenüber einem vom Direktorium ermächtigten Vertreter.

Artikel V

Grundkapital, Wochenausweis, Jahresabschluß und Gewinnverteilung

25. a) Das Grundkapital der Bank beträgt 100 Millionen Deutsche Mark, die von allen Landeszentralbanken in dem Gebiet, in welchem dieses Gesetz in Kraft ist, im Verhältnis der bei ihnen am 1. März 1948 bestehenden Einlagen gezeichnet sind.
- b) Innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. März 1948 kann der Zentralbankrat die Kapitalbeteiligung neu festsetzen.
26. Das Direktorium veröffentlicht Ausweise jeweils nach dem Stand vom 7., 15., 23. und letzten Tag eines jeden Monats. Die Ausweise müssen enthalten:
- a) Vermögenswerte
Kassenbestand
Ausländische Zahlungsmittel
Frei verfügbare Forderungen gegen ausländische Schuldner
Beschränkt verfügbare Forderungen gegen ausländische Schuldner
Schatzwechsel der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets

Festverzinsliche Schuldverschreibungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
Wechsel

Lombardforderungen gegen:

- (1) Schatzwechsel der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
(2) Schatzwechsel der Länder
(3) Wechsel
(4) Anleihen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
(5) Anleihen der Länder
(6) Sonstige Wertpapiere
Kassenvorschüsse an die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
Sonstige Vermögenswerte.
- b) Verbindlichkeiten
Ausgegebene Banknoten
Ausgegebene Münzen
Mindestguthaben der angeschlossenen Landeszentralbanken
Freie Guthaben der angeschlossenen Landeszentralbanken
Einlagen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
Andere Einlagen
Sonstige Verbindlichkeiten
Grundkapital
Gesetzliche Rücklage
Andere Rücklagen und Rückstellungen.

27. Das Direktorium stellt weiterhin einen Gesamtausweis der Bank und der angeschlossenen Landeszentralbanken nach dem Stand vom Monatsende auf und veröffentlicht diesen.

28. a) Der Jahresabschluß ist vom Direktorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres aufzustellen. Der Zentralbankrat prüft und genehmigt den Jahresabschluß; er veröffentlicht ihn und erteilt dem Direktorium entsprechend Entlastung. Falls der Jahresabschluß nicht genehmigt wird, hat der Zentralbankrat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ein von dem Zentralbankrat genehmigter Jahresabschluß ist jedenfalls nicht später als fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

b) Der Jahresabschluß und die Bücher der Bank sollen durch sachverständige und unabhängige, vom Zentralbankrat bestellte Wirtschaftsprüfer geprüft werden, bevor das Direktorium dem Zentralbankrat den Jahresabschluß zuleitet. Unbeschadet dieser jährlichen Rechnungsprüfung kann die Alliierte Bankkommission jederzeit eine unabhängige Prüfung von Geschäftsvorgängen anordnen.

c) Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

29. Der nach Bildung der vom Zentralbankrat bestimmten Rückstellungen verbleibende Jahresreingewinn ist zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage zu verwenden. Die Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage darf jährlich 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese gesetzliche Rücklage darf insgesamt das Grundkapital der Bank nicht übersteigen. Ein darüber hinaus verbleibender Reingewinn wird an die angeschlossenen Landeszentralbanken im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung ausgeschüttet.

Artikel VI

Allgemeine Bestimmungen

30. a) Die Bank steht den einzelnen Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gleich.

- b) Der Bank stehen in bezug auf Besteuerung, Errichtung von Bauten, Unterbringung und Miete von Gebäuden die gleichen Vorrechte wie den höchsten Behörden im Zuständigkeitsgebiet der Bank zu.
31. a) Die Bank ist befugt, von den angeschlossenen Landeszentralbanken alle Auskünfte und Berichte zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für notwendig erachtet.
- b) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels II, Paragraph 7 sind die Mitglieder des Zentralbankrats und des Direktoriums sowie sämtliche im Dienst der Bank deutscher Länder tätigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank deutscher Länder, insbesondere über alle Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite, und zwar auch nachdem die Zugehörigkeit zur Bank beendet ist.
- c) Die Mitglieder des Zentralbankrats und der Präsident des Direktoriums dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Zentralbankrats, die Mitglieder des Direktoriums und die übrigen unter b) erwähnten Personen nicht ohne Genehmigung des Präsidenten des Direktoriums vor Gericht aussagen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl ernstlich gefährden oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erschweren würde. Die Entscheidungen des Vorsitzenden des Zentralbankrats und des Präsidenten des Direktoriums unterliegen der Nachprüfung durch das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist. Sollte sich hierbei ergeben, daß die Genehmigung ohne stichhaltigen Grund versagt worden ist, so kann das Gericht auch ohne solche Genehmigung die Aussage oder die Vorlage von Urkunden anordnen.
- d) Die Bank stellt im Einvernehmen mit den Bankaufsichtsbehörden der Länder die Grundsätze für die Prüfung und Bestätigung des Rechnungswesens der angeschlossenen Landeszentralbanken auf.
- e) Die Bank darf keine Verzeichnisse von lombardfähigen Wertpapieren und Kreditwürdigkeitslisten ausgeben.
32. Die Vorschriften über die Haftung des Staates für Handlungen seiner Beamten finden auf die Bank sinngemäß Anwendung.
33. a) Der Präsident des Direktoriums kann für die Bank Urkundsbeamte stellen. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie führen ein amtliches Siegel.
- b) Diese Urkundsbeamten können in Angelegenheiten der Bank alle Amtsgeschäfte eines Notars wahrnehmen. Die Befugnis, die Bank zu vertreten, kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Bank nachgewiesen werden.
34. a) Der Zentralbankrat erläßt die Satzung der Bank, die zwecks Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes nötigen, an die angeschlossenen Landeszentralbanken zu richtenden Anweisungen und die für die Geschäftsführung der Bank erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die Satzung und die vorerwähnten Anweisungen und Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Alliierten Bankkommission und sind nur für die Bank und die ihr angeschlossenen Landeszentralbanken verbindlich.

- b) Die Satzung der Bank und dazugehörige Ausführungsbestimmungen sowie alle öffentlichen, die Angelegenheiten der Bank betreffenden Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets veröffentlicht.
- c) Sofern nicht ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist, treten die gemäß Absatz b) veröffentlichte Satzung und Bestimmungen mit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Artikel VII Strafbestimmungen

35. Mitglieder des Zentralbankrates oder des Direktoriums der Bank, welche wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank oder der angeschlossenen Landeszentralbanken in einem nach den Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausweis, Abschluß oder Bericht falsch darstellen oder verschleiern oder eine falsche Eintragung oder die Auslassung einer wesentlichen Eintragung in einen solchen Ausweis, Abschluß oder Bericht herbeiführen oder an der Herbeiführung derselben teilnehmen, werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, sofern nicht für die Tat auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

36. Mitglieder des Zentralbankrates oder des Direktoriums der Bank sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Vorstandes der angeschlossenen Landeszentralbanken sowie Bedienstete der Bank oder einer der genannten Banken, welche die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen verletzen oder an einer solchen Verletzung teilnehmen oder hierzu Beihilfe leisten, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 20 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, sofern nicht für die Tat auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Ausführungsbestimmung muß ausdrücklich auf die in diesem Absatz vorgesehenen Strafen Bezug nehmen.

37. Sofern nicht ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist, werden Strafverfolgungen auf Grund dieses Artikels bei den Gerichten der Länder eingeleitet.

Artikel VIII Sonstige Bestimmungen

38. Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut; die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 der Militärregierung und des Artikels II, Paragraph 5 des Gesetzes Nr. 4 (geänderte Fassung) der Militärregierung finden keine Anwendung.

39. Dieses Gesetz tritt in seiner geänderten Fassung in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen am 1. November 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen

Vom 15. November 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat im Vollzug des Art. 169 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. Seite 349) folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt.
Grundbegriffe.

Art. 1

Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die wissenschaftlichen Hochschulen des Bayerischen Staates;
2. sonstige wissenschaftliche Hochschulen, insbesondere von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie im Einzelfall als Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannt sind.

Art. 2

Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Lehrkräfte an Hochschulen:

1. planmäßige ordentliche und außerordentliche Professoren;
2. Honorarprofessoren;
3. Privatdozenten und außerplanmäßige (apl.m.) Professoren;
4. wissenschaftliche Assistenten und die diesen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellten Personen.

II. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 3

Für die Hochschullehrer gilt das Bayerische Beamtenengesetz, soweit nicht im folgenden Ausnahmen vorgesehen sind.

Art. 4

Die Hochschullehrer sind entweder Beamte auf Widerruf oder auf Lebenszeit.

Art. 5

Das Beamtenverhältnis beginnt mit der Einstellung als Hochschullehrer in den öffentlichen Dienst. Es wird begründet durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind.

Art. 6

Die Anstellung als Hochschullehrer erfolgt bei den planmäßigen o. und ao. Professoren sofort auf Lebenszeit, im übrigen im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Art. 7

Wird der Hochschullehrer auf Widerruf Beamter auf Lebenszeit, so erhält er eine Urkunde, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten sind. Mit der Aushändigung der Urkunde erlangt der Hochschullehrer die Rechte eines Beamten auf Lebenszeit.

Art. 8

Die Nebentätigkeit der Hochschullehrer im einzelnen wird durch besondere Durchführungsbestimmungen geregelt.

Art. 9

Im Hinblick auf die vorstehenden Abweichungen vom Beamtenengesetz gelten für die Hochschullehrer nicht die Art. 8, 9, 10, 11 und 29 des Bayerischen Beamtengesetzes.

Ferner finden keine Anwendung Art. 56 mit 62 (Besetzung offener Stellen), Art. 63 (Probezeit), Art. 64 (Versetzung), Art. 65 und 66 (Beförderungen), Art. 67 mit 71 (Prüfungen), Art. 72 Abs. 1 (Qualifikation).

Im übrigen gelten auch für die Hochschullehrer die Bestimmungen des Beamtengesetzes über das Landespersonalamt.

III. Abschnitt.

Die planmäßigen o. und ao. Professoren.

Art. 10

Zum planmäßigen o. oder ao. Professor kann ernannt werden, wer an einer wissenschaftlichen Hoch-

schule Privatdozent oder Professor war, ausnahmsweise, wer sonst nach seinen wissenschaftlichen Leistungen hauptamtlich zu Lehre und Forschung an einer wissenschaftlichen Hochschule geeignet ist.

Die Ernennung zum o. oder ao. Professor richtet sich nach den vorhandenen Planstellen, doch können einem Inhaber einer ao. Professur Amtsbezeichnung, Rechte und Pflichten eines o. Professors verliehen werden.

Art. 11

An die Stelle des Eintritts in den Ruhestand auf Grund der Altersgrenze (Art. 92 des Bayerischen Beamtengesetzes) tritt für die planmäßigen o. und ao. Professoren die Entbindung von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen (Entpflichtung).

Die planmäßigen o. und ao. Professoren können jedoch nach Erreichung der Altersgrenze sowohl Versetzung in den Ruhestand beantragen, als auch ohne Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden.

Im übrigen regeln sich, soweit die Ausführungsbestimmungen nicht Näheres vorschreiben, Rechte und Pflichten eines entpflichteten Professors nach den Verfassungen und Satzungen der bayerischen Hochschulen.

Art. 12

Entpflichtete Hochschulprofessoren erhalten ihre Dienstbezüge mit Einschluß der Kinderzuschläge weiter, steigen jedoch in Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neu begründet werden.

Zu den Dienstbezügen gehören:

1. das nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge;
2. der zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß, bei Wechsel des Wohnsitzes der ruhegehaltfähige Wohnungsgeldzuschuß.

Art. 13

Bei Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene eines Entpflichteten ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Tage seiner Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

IV. Abschnitt.

Honorarprofessoren.

Art. 14

Zum Honorarprofessor kann ernannt werden, wer nicht im Hauptberuf dem Lehrkörper einer Hochschule angehört, aber nach seinen wissenschaftlichen Leistungen zur Mitarbeit in Unterricht und Forschung der Hochschulen geeignet ist und den Anforderungen entspricht, die an die Inhaber akademischer Lehrstellen gestellt werden.

Art. 15

Die Honorarprofessoren sind außerplanmäßige Beamte und bleiben Beamte auf Widerruf.

Art. 16

Die Ernennung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge. Inwieweit Lehrauftragsvergütungen und Hörgelder gewährt werden, bestimmt sich nach den Verfassungen und Satzungen der bayerischen Hochschulen und Fakultäten sowie nach der Regelung im Einzelfall.

Art. 17

Der Honorarprofessor ist berechtigt, über die zu seinem wissenschaftlichen Gebiet gehörenden Fächer in der Fakultät, der er zugewiesen wird, Vorlesungen und Übungen zu halten.

Im übrigen bestimmen sich Rechte und Pflichten des Honorarprofessors nach den Verfassungen und Satzungen der bayerischen Hochschulen und Fakultäten.

Art. 18

Mit dem Widerruf der Beamteneigenschaft oder der sonstigen Beendigung des Beamtenverhältnisses ist zugleich der Entzug der Lehrberechtigung verbunden.

Art. 19

Mit dem Ausscheiden aus dem Hochschuldienst verliert der Honorarprofessor das Recht zur Führung der Bezeichnung Honorarprofessor. Er darf diesen Titel auch nicht mit dem Zusatz a. D. oder ähnlich führen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

V. Abschnitt.

Die Privatdozenten, außerplanm. Professoren.

Art. 20

Zum Privatdozenten kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen für die Verleihung der Lehrbefugnis in einer Fakultät nach Maßgabe der Habilitationsordnung besitzt.

Die Habilitationsordnungen werden von den Fakultäten mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Maßgabe der Satzungen der Hochschulen erlassen.

Art. 21

Die Privatdozenten sind außerplanmäßige Beamte und bleiben Beamte auf Widerruf.

Art. 22

Die Ernennung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge.

Art. 23

Privatdozentenanzwärter können nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Entschlüsse Förderungsbeihilfen erhalten.

Art. 24

Privatdozenten, die sich in mehrjähriger Dozententätigkeit wissenschaftlich bewährt und keinen anderweitigen Hauptberuf haben, können nach Maßgabe der im Haushalt vorgesehenen Mittel monatlich nachzahlbare Privatdozentenvergütungen auf Grund der Vergütungsordnung für Privatdozenten erhalten.

Hieraus können im Falle des Ausscheidens nach Art. 23 oder des Todes Versorgungsbeihilfen gewährt werden.

Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Art. 25

Hat sich ein Privatdozent während seiner Dozententätigkeit durch wissenschaftliche Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit so bewährt, daß er von Fakultät und Senat als geeignet für eine planmäßige Professur erachtet wird, so kann ihm nach mindestens sechs Jahren Tätigkeit als Privatdozent durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Amtsbezeichnung „apl. Professor“ verliehen werden.

In seiner beamtenrechtlichen Stellung tritt dadurch keine Änderung ein.

Art. 26

Mit dem Widerruf der Beamteneigenschaft oder der sonstigen Beendigung des Beamtenverhältnisses ist zugleich der Entzug der Lehrbefugnis verbunden.

Art. 27

Mit dem Ausscheiden aus dem Hochschuldienst verliert der Beamte das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent bzw. außerplanmäßiger Professor. Er darf diesen Titel auch nicht mit dem Zusatz a. D. oder ähnlich führen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Art. 28

Ein Privatdozent, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder infolge Erkrankung nicht nur vorübergehend dienstunfähig ist, kann ermächtigt oder angewiesen werden, seine Vorlesungstätigkeit einzustellen.

VI. Abschnitt.

Wissenschaftliche Assistenten.

Art. 29

Zum wissenschaftlichen Assistenten kann ernannt werden, wer

1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
2. eine praktische Fachausbildung von insgesamt mindestens sechseinhalbjähriger Dauer aufweist und
3. den deutschen Doktor- (Lizentiaten-) Grad des seinem Aufgabenbereich entsprechenden Fachgebietes erworben hat.

Ausnahmen von den Voraussetzungen der Ziff. 2 und 3 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zulassen.

Art. 30

Die wissenschaftlichen Assistenten sind außerplanmäßige Beamte und bleiben Beamte auf Widerruf.

Art. 31

Die Entlassung durch Widerruf findet regelmäßig nicht vor Ablauf von zwei Jahren statt. Wird sie zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesprochen, so verlängert sich die Dienstzeit um zwei weitere Jahre. Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Art. 32

Die Ernennung und Entlassung von wissenschaftlichen Assistenten steht dem Rektor der Hochschule zu.

Art. 33

Die wissenschaftlichen Assistenten erhalten eine Vergütung auf Grund der Vergütungsordnung für Assistenten.

Art. 34

Die Dienstofflegenheiten der wissenschaftlichen Assistenten ergeben sich aus der für den Lehr-, Instituts- oder Anstaltsbetrieb bestehenden Ordnung.

Im übrigen bestimmt den Umfang der Dienstofflegenheiten des Assistenten der Leiter des Instituts oder der Anstalt, für deren Zwecke er bestellt ist, oder, falls er für Zwecke eines Lehrstuhls bestellt ist, der Lehrstuhlinhaber.

Art. 35

Der wissenschaftliche Assistent ist verpflichtet, den dienstlichen Weisungen des Leiters des Instituts oder der Anstalt, für deren Zwecke er bestellt ist, oder, falls er für Zwecke eines Lehrstuhls bestellt ist, denjenigen des Lehrstuhlinhabers, Folge zu leisten. Dienstvorgesetzter des Assistenten ist der Rektor.

Art. 36

Dem wissenschaftlichen Assistenten ist in angemessenem Umfang Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Hiezu kann er nach näherer Bestimmung des Leiters die Einrichtungen des Instituts oder der Anstalt benutzen.

Die Veröffentlichung von Arbeiten, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen oder unter Benutzung der Anstaltseinrichtungen zustande gekommen sind, bedarf der Zustimmung des Leiters, sofern die Arbeiten in dessen unmittelbarem Auftrag oder in gemeinschaftlichem Zusammenwirken mit anderen Angehörigen des gleichen Institutes durchgeführt wurden.

Art. 37

Oberassistenten, Oberärzte und Obergeringiere sind gleichfalls wissenschaftliche Assistenten.

Ihre Ernennung erfolgt unbeschadet der Möglichkeit eines Widerrufs auf unbestimmte Zeit durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Maßgabe der im Haushalt vorgesehenen Stellen.

Der Ernennung dieser Beamten sollen eine mindestens dreijährige Assistentendienstzeit — bei Obergeringieren außerdem eine mindestens zweijährige Industrietätigkeit — und möglichst der Erwerb der Privatdozentur vorausgehen.

Der Widerruf kann nur durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgen. Er ist mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem er wirksam werden soll, mitzuteilen.

Art. 38

Keine Beamten sind

1. Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten; als solche können Personen bestellt werden, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Grund des Beamtengesetzes fehlen.
2. Wissenschaftliche Hilfskräfte; als solche können Personen bestellt werden, die noch keine abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen.
3. Volontärassistenten; als solche können Personen zu ihrer wissenschaftlichen Fortbildung bestellt werden, falls sie eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen.
4. Pflichtassistenten und Famuli, d. s. Personen, die auf Grund der Prüfungsordnung zu ihrer Ausbildung eine Tätigkeit an einem Instituts- oder Anstaltsbetrieb nachweisen müssen.
5. Fakultätsassistenten, d. s. Personen, die nebenamtlich Professoren zu ihrer Unterstützung beigegeben werden.

Die vorstehend genannten Personen werden auf Privatdienstvertrag angestellt. Ob und welche Vergütung sie erhalten, bestimmt sich nach der Vergütungsordnung für Assistenten.

Art. 39

Die Bestimmungen über die Hochschulassistenten gelten auch für Assistenten an wissenschaftlichen Anstalten.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 40

Das vorstehende Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

München, den 15. November 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Erste Durchführungsvorschriften

zum Gesetz zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayer. Verfassung v. 27. 8. 1948

Vom 3. November 1948.

Gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayer. Verfassung vom 27. 8. 1948 (GVBl. S. 159) werden nach Anhörung der Gewerkschaften und der Vereinigung der Arbeitgeber folgende Durchführungsvorschriften erlassen:

Zu Artikel 1

(1) Landwirtschaftliches Gesinde sind Arbeitnehmer, die vorwiegend mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, vom Arbeitgeber Wohnung

und Kost erhalten und in tariflicher Hinsicht als Dienstboten behandelt werden.

(2) Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet.

Zu Artikel 2

(1) Der Jahresurlaub beträgt in jedem Urlaubsjahr mindestens 12 Arbeitstage, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 vorliegen. Ein längerer Urlaub kann durch Einzel- oder Tarifvertrag vereinbart werden. Den Parteien des Einzel- oder Tarifvertrags bleibt es überlassen nach welchen Gesichtspunkten die Erhöhung des Urlaubs erfolgen soll, insbesondere ob die Anzahl der Lebensjahre, der Berechtigungsjahre, der Berufsjahre oder die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgebend sein soll.

(2) Bemißt sich nach bestehenden tariflichen oder einzelvertraglichen Regelungen der Urlaubsanspruch nach Kalendertagen, so sind die Bestimmungen über die Urlaubsdauer nur insofern anzuwenden, als der Mindesturlaub von 12 Arbeitstagen erreicht oder überschritten wird.

Zu Artikel 3

Mit Außerkraftsetzung des § 21 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Art. 12 Buchstabe a) des Gesetzes) gilt auch für diese Gruppe von Arbeitnehmern die Wartezeit gemäß Art. 9 Abs. 2.

Zu Artikel 4

(1) Bei erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit, wenn z. B. die Einwirkung erschwerender Bedingungen in außergewöhnlichem Grade gegeben ist, ist der verlängerte Urlaub von 18 Tagen zu gewähren. Es genügt daher nicht, daß Arbeitnehmer nur der Einwirkung von Hitze, Nässe und dgl. ausgesetzt sind. Die Leistung des Arbeitnehmers muß zu einem wesentlichen Teil durch die Beanspruchung infolge dieser Einflüsse bestimmt sein. So muß z. B. die Hitze in außergewöhnlichem Grade einwirken, wie das etwa bei der Strahlung glühender Körper höherer Temperatur, also von Glüh- und Schmelzöfen größerer Ausdehnung, von rotglühenden oder flüssigen Metallmassen größeren Umfangs, bei der Arbeit in heißen Öfen oder dgl. der Fall ist. Zusätzliche erschwerte klimatische oder arbeitsmäßige Bedingungen, wie z. B. große Feuchtigkeit, kann jedoch schon bei weniger hohen Temperaturen einen Urlaub von 18 Tagen rechtfertigen.

(2) Es ist weiterhin vorzusetzen, daß der einzelne Arbeitnehmer den in Artikel 4 des Gesetzes genannten Einwirkungen bei seiner regelmäßigen Tätigkeit während eines überwiegenden Teiles seiner regelmäßigen Arbeitszeit im Urlaubsjahr ausgesetzt war. So steht der verlängerte Urlaub nicht zu, wenn die Gefährdung oder Einwirkung nur zeitweilig, z. B. bei der Leistung von Saisonarbeit, an einzelnen Tagen der Woche oder nur stundenweise oder aber gelegentlich gegeben ist.

(3) Das in der Anlage beigefügte Verzeichnis führt beispielsweise Tätigkeiten auf, die für die Gewährung des verlängerten Urlaubs von 18 Tagen in Frage kommen. Es ist jedoch nicht ausreichend, daß eine in der Liste genannte Tätigkeit ausgeübt wird. Es müssen die in Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen auch im einzelnen Falle voll erfüllt sein. Sind die in Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift „zu Art. 4“ geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, so besteht kein Anspruch auf verlängerten Urlaub. Wenn z. B. die Fertigungsanlagen für die Herstellung oder Verarbeitung schädlicher Stoffe so eingerichtet sind, daß die mit ihnen arbeitenden Personen schädlichen Einwirkungen

nicht ausgesetzt sind, so kann der verlängerte Urlaub nicht gefordert werden.

(4) Bei allen Arbeiten, die in der Gefährdung für Leben und Gesundheit den im Verzeichnis aufgeführten Tätigkeiten nach Schwere und zeitlicher Dauer vergleichsweise entsprechen, besteht gleichfalls Anspruch auf den verlängerten Urlaub. Das Verzeichnis ist nicht erschöpfend.

(5) Für die einzelnen Arbeitnehmer erfolgt die Zuerkennung des verlängerten Urlaubs von 18 Tagen nach den obigen Voraussetzungen unter Zuziehung des Betriebsrats. Zweifel können durch Schiedsgutachterstellen in sinnvoller Anwendung des Artikels 82 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 6. 12. 1946 (B. GVBl. 1947 S. 1) entschieden werden. In Streitfällen entscheidet das Arbeitsgericht.

(6) In grundsätzlichen Fragen entscheidet das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge, welches auch in Abänderung oder Ergänzung des in der Anlage aufgeführten Verzeichnisses nach Anhörung des Beirates für die Gewerbeaufsicht feststellen kann, welche Gewerbebezüge oder Tätigkeiten unter die Vorschriften des Art. 4 fallen.

Zu Artikel 5

Die Erwerbsbeschränkung von 50 vom Hundert und mehr ist bei Kriegsbeschädigten durch den von der Landesversicherungsanstalt (KB.-Abteilung) ausgefertigten endgültigen bzw. vorläufigen Rentenbescheid, ist dieser noch nicht erstellt, durch die vorläufige Feststellung der Versehrtenstufe, bei den übrigen Erwerbsbeschränkten durch den Ausweis für Körperbehinderte nachzuweisen.

Zu Artikel 6

(1) Eine Teilung des Urlaubs ist nur in Ausnahmefällen und im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Durch die Teilung darf der Urlaubszweck nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubs der einzelnen Urlaubsberechtigten richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Durch einen unter Beteiligung des Betriebsrates aufzustellenden Urlaubsplan, in dem Beginn und Dauer des Urlaubs der einzelnen Urlaubsberechtigten festgelegt werden, ist die Abwicklung des Urlaubs und die Urlaubsvertretung zweckmäßig zu regeln.

(3) Der Urlaub kann durch Betriebsferien mit zeitweiliger völliger Stilllegung des Betriebes eingebracht werden, soweit dadurch die Vorschrift des Artikels 6 Satz 1 nicht verletzt wird und die Betriebsferien im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgelegt werden.

(4) Ist infolge der verspäteten Veröffentlichung des Gesetzes der Jahresurlaub im Kalenderjahr 1948 nicht mehr einzubringen, so ist der Urlaub bis zum 30. April 1949 nachzugewähren.

Zu Artikel 7

Da das Gesetz die Urlaubsdauer nach Arbeitstagen bemißt und ausdrücklich bestimmt, daß als Arbeitstage die Werkstage gelten, sind auch Werkstage, an denen im Betrieb (z. B. wegen Zusammendrängung der Arbeitszeit oder Kurzarbeit) nicht gearbeitet wird, als Urlaubstage zu rechnen. Dagegen sind Werkstage, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, nicht als Urlaubstage zu rechnen, auch wenn an ihnen im Betrieb gearbeitet werden sollte.

Zu Artikel 8

(1) Bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber eine Bescheinigung über das Ausmaß

des im laufenden Kalenderjahr bzw. Rechnungsjahr gewährten oder gemäß Art. 9 Abs. 3 abgegolten Jahresurlaubs zu erteilen.

(2) Bei Einstellung eines Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Vorlage einer vom früheren Arbeitgeber des Einzustellenden im Sinne des Abs. 1 erteilten Bescheinigung verlangen.

Zu Artikel 9

(1) Die betriebsübliche regelmäßige Arbeitszeit des Urlaubsberechtigten ergibt sich im Zweifel aus Einzelvereinbarungen, Betriebsordnungen, Betriebsvereinbarungen, Tarifordnungen, Tarifverträgen oder letzten Endes aus gesetzlichen Vorschriften.

(2) Das Urlaubsentgelt der Heimarbeiter beträgt vier vom Hundert, das der jugendlichen Heimarbeiter acht vom Hundert und das derjenigen Heimarbeiter, deren Urlaub sich nach Art. 4 und nach Art. 2 in Verbindung mit Art. 5 des Gesetzes bemißt sechs vom Hundert desjenigen Betrages, den der Urlaubsberechtigte auf Grund seines Arbeitsergebnisses in dem dem Urlaubsantritt vorausgehenden 12 Monaten (Berechnungszeitraum) nach den am Tage des Urlaubsantritts geltenden Entgeltsätzen erhalten haben würde, ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

(3) Bei Berechnung der sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung (Wartezeit) im gleichen Betrieb oder Unternehmen ist jede tatsächliche Unterbrechung der Beschäftigung durch Krankheit, Betriebsstörung oder andere vom Arbeitnehmer nicht zu vertretende Ereignisse nicht zu berücksichtigen. Die Dauer jeder Art von Beschäftigung, die der Urlaubsberechtigte als Arbeitnehmer (Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) im gleichen Betrieb oder Unternehmen während des Urlaubsjahres ausführt, ist auf die Wartezeit anzurechnen.

(4) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor sechsmonatiger Tätigkeit im Urlaubsjahr besteht kein Anspruch auf die Urlaubsabgeltung, auch wenn der Urlaub noch nicht genommen wurde. Im Falle mindestens sechsmonatiger Tätigkeit im Urlaubsjahr erwirbt der ausscheidende Arbeitnehmer den Anspruch auf die volle ihm zustehende Urlaubsabgeltung, wenn der Urlaub nicht bereits genommen wurde.

(5) Haben Arbeitnehmer vor Verkündung des Gesetzes im Jahre 1948 weniger Urlaub oder Urlaubsentgelt erhalten, als das Gesetz bestimmt, so haben sie Anspruch auf Nachleistung. War das Arbeitsverhältnis bei Verkündung des Gesetzes bereits gelöst, so hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf Nachleistung von Urlaubsentgelt gemäß Art. 9 Abs. 3.

Zu Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Durchführungsvorschriften treten am 1. Januar 1948 in Kraft; sie treten am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

München, den 3. November 1948.

Der Bayer. Staatsminister f. Arbeit u. Soz. Fürsorge
Krehle.

Anlage zur Durchführungsvorschrift zu Art. 4

Die Veröffentlichung des Katalogs der Tätigkeiten, die für die Gewährung des verlängerten Urlaubs nach Art. 4 des Gesetzes in Frage kommen, erfolgt im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und der Vereinigung der Arbeitgeber in Kürze.